



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 4. August

Nr. 30

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Sechste Änderung der Modernisierungsrichtlinien
Ändert VV vom 30. April 2003
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 86 902

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Fernwärmeleitung, Ostseemessegelände Schutow
Az. VIII 330 - 667-00008-2014/004-001 903

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2014

Sechste Änderung der Modernisierungsrichtlinien*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 15. Juli 2014 – V 500 - 514-00000-2013/017-021 –

Die Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. April 2014 (AmtsBl. M-V S. 590) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3.1 wird wie folgt gefasst:

„5.3.1 Zinsen der Darlehen

Die Darlehen werden ab dem der Auszahlung folgenden Monatsersten zwölf Monate zinsfrei gewährt. Danach sind die Darlehen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 2.7 bis 2.10 mit jährlich 1,25 vom Hundert und die Darlehen für Maßnahmen nach Nummer 2.6 – bei gleichzeitigem Einsatz auch Darlehen nach Nummer 2.10 – mit jährlich 0,5 vom Hundert zu verzinsen. Die Erhebung der Zinsen erfolgt zweimal halbjährlich nachschüssig.“

2. Nummer 5.3.2 wird wie folgt gefasst:

„5.3.2 Tilgung der Darlehen

Die Darlehen werden für die Dauer von mindestens einem Jahr bis zu höchstens drei Jahren nach Auszahlung tilgungsfrei gewährt. Ab dem der Tilgungsfreistellung folgenden Jahr, beginnend mit dem 1. Januar oder 1. Juli, sind die Darlehen mit 3 vom Hundert jährlich zuzüglich ersparter Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge zu tilgen.“

3. In Nummer 5.3.3 wird das Wort „Tilgungsbeginn“ durch die Wörter „Schlussauszahlung der Darlehen“ ersetzt.

4. **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 902

* Ändert VV vom 30. April 2003; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 86

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 22. Juli 2014 – VIII 330 - 667-00008-2014/004-001 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Rostock AG** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), für die

Fernwärmeleitung, Ostseemessegelände Schutow

gestellt hat.

Folgende kreisfreie Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Rostock	Rostock	Rostock

Der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen können vier Wochen, beginnend mit der heutigen Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Schloßstraße 6 – 8 (telefonische Anfragen unter 0385 588-8333) eingesehen werden.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) nach Ablauf von vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht. Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2014 S. 903

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt